

TLV • Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

Email-Verteiler:

Apotheken in Thüringen

**Aktuelle Information des TLV
Vertretungsregelungen für Apothekenleiter**

Sehr geehrte Frau Apothekerin, sehr geehrter Herr Apotheker,

fast täglich erreichen das TLV aus den Apotheken Meldungen über die Vertretung des Apothekenleiters / der Apothekenleiterin in Fällen der Abwesenheit. Dabei ist in der Apothekenbetriebsordnung die Vertretung des Apothekenleiters klar geregelt. Doch gibt es einige Besonderheiten zu beachten, über die aus gegebenem Anlass noch einmal informiert wird.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke gemäß § 1 Apothekengesetz (ApoG) verpflichtet den Apotheker nach § 7 ApoG i.V.m. § 2 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung – (ApBetrO) zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Gleiches gilt im Falle des Mehrbetriebs von Apotheken für den vom Apothekeninhaber benannten, verantwortlichen Filialleiter, wobei aber zugleich die Verpflichtungen des Betreibers unberührt bleiben.

Der Gesetzgeber misst der persönlichen Leitung der Apotheke durch den Apothekenleiter eine zentrale Bedeutung bei. Die Vertretung ist also eine Ausnahme von diesem gesetzlichen Grundsatz. Die Übertragung der Leitungsbefugnisse an einen ständigen Vertreter ist daher ausgeschlossen. Lediglich die vorübergehende Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse des Apothekenleiters durch einen Vertreter ist gestattet.

Der Apothekenleiter kann sich nur von einem (1) benannten Apotheker/Apothekerassistenten/Pharmazieingenieur vertreten lassen. Eine Vertretung für einen bestimmten Zeitraum durch mehrere Personen ist nicht zulässig.

Vertretung durch einen Apotheker:

Gemäß § 2 Abs. 5 ApBetrO muss sich der Apothekenleiter, sofern er seine Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke vorübergehend nicht selbst wahrnimmt, durch einen Apotheker, jedoch nicht länger als insgesamt drei Monate im Jahr, vertreten lassen. **Unter „Jahr“ ist dabei eine Frist von 12 Monaten, nicht das Kalenderjahr zu verstehen.**

Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht in diesen Fällen nicht. Der Vertreter darf dabei nicht über eine eigene Betriebserlaubnis verfügen. Das bedeutet, dass sich z.B. Ehepartner, die beide eigene Apotheken leiten, nicht gegenseitig in ihren Apotheken vertreten können.

Ihre Ansprechpartnerin

Abteilung 2
Sabine Milde

Durchwahl

Telefon +49 361 57 3815-245
Telefax +49 361 57 3815-024

pharmazie@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
24-2508.01

Bad Langensalza
. März 2019

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
Konto: 300 4444 026
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

Eine Vertretung über drei Monate hinaus kann vom TLV bewilligt werden, wenn ein in der Person des Apothekenleiters liegender wichtiger Grund, wie z.B. eine längere Erkrankung, Schwangerschaft oder Mutterschutz vorliegt. Etwaige Anträge sind rechtzeitig zu stellen.

Vertretung durch einen Apothekenassistenten oder Pharmazieingenieur:

Nach § 2 Abs. 6 ApBetrO kann sich der Apothekenleiter ausnahmsweise auch von einem Apothekenassistenten oder Pharmazieingenieur vertreten lassen, wenn trotz rechtzeitiger und ernsthafter Bemühungen und, sofern kein unvorhergesehener Fall (z.B. unerwartete Erkrankung) vorliegt, es diesem unmöglich war, einen Apotheker für seine Vertretung zu gewinnen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte finden dabei keine Berücksichtigung (Cyran/Rotta, § 2, Rn. 107). Folgende Bedingungen müssen darüber hinaus erfüllt sein:

- Der Apothekerassistent / Pharmazieingenieur ist hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fähigkeiten dafür geeignet.
- Der Apothekerassistent / Pharmazieingenieur war im Jahre vor dem Vertretungsbeginn mindestens sechs Monate hauptberuflich in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke beschäftigt.
- Der Apothekenleiter hat vor Beginn einer Vertretung durch einen Apothekerassistenten / Pharmazieingenieur das TLV unter Angabe des Vertreters unterrichtet. *(Die formlose Anzeige sollte den Namen der Vertretung, die Berufsbezeichnung, sowie eine Bestätigung, dass die Person über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und zuvor 6 Monate hauptberuflich in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke beschäftigt war, enthalten)*
- Der Apothekenleiter darf sich nicht länger als insgesamt vier Wochen (28 Tage) im Jahr von Apothekerassistenten oder Pharmazieingenieuren vertreten lassen. **Unter „Jahr“ ist dabei eine Frist von 12 Monaten, nicht das Kalenderjahr zu verstehen.**

Über diese vier Wochen hinaus ist die Vertretung durch einen Apothekerassistenten /Pharmazieingenieur selbst dann nicht möglich, auch wenn ein in der Person des Apothekenleiters liegender wichtiger Grund gegeben sein sollte (Cyran/Rotta, § 2, Rn. 89 ff).

Die Vertretungsregelung nach § 2 Abs. 6 ApBetrO gilt allerdings **nicht** für:

- Apothekenleiter einer Hauptapotheke mit Filialverbund
- Apothekenleiter von Krankenhausapotheken, krankenhaushaus- und rettungsdienstversorgenden öffentlichen Apotheken
- Apothekenleiter in Apotheken, für die die Sondervorschriften nach § 34 oder § 35 ApBetrO gelten.

In diesen Fällen ist die Vertretung immer durch einen Apotheker sicherzustellen.

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Dirk Humann
Dezernatsleiter